

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Franck Elektrotechnik GmbH

## A. Leistungs- und Lieferbedingungen

### 1. Allgemeines

- 1.1 Für Verträge und sonstige Rechtsbeziehungen gelten nur unsere nachstehenden Bedingungen. Besondere Bedingungen des Kunden, die mit unseren Geschäftsbedingungen in Widerspruch stehen, gelten nur, wenn wir uns ausdrücklich und schriftlich damit einverstanden erklären. Die Rechte des Kunden sind ohne unsere Zustimmung nicht übertragbar. Mündliche oder fernmündliche Nebenabreden oder sonstige Abweichungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
- 1.2 Soweit in nachstehenden Bedingungen nicht anders vereinbart wird, gilt bei der Erstellung von Bauleistungen die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B und betreffend DIN 18382 und DIN 18384 auszugweise auch Teil C (VOB/C).
- 1.3 Im übrigen gelten die einschlägigen Regelungen des BGB. Zu unserem Angebot gehörige Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen usw. sind nur annähernd als maß- und gewichtsgenau anzusehen, es sei denn, solches wurde ausdrücklich bestätigt. An diesen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne unser Einverständnis Dritten nicht zugänglich gemacht oder anderweitig mißbräuchlich verwendet werden.
- 1.4 Wird der Auftrag nicht erteilt, so sind Kundenindividuell erstellte Unterlagen unaufgefordert und in allen Fällen nach Aufforderung unverzüglich zurückzugeben.

### 2. Termine

- 2.1 Vereinbarte Liefer- oder Fertigstellungstermine sind nur dann verbindlich, wenn die Einhaltung nicht durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, unmöglich gemacht wird. Als solche sind z. B. Änderungen, Fehlen von Unterlagen (Baugenehmigung u. a.) oder Ersatzteilen und ähnliches anzusehen, die zur Auftragsdurchführung notwendig sind.
- 2.2 Der Kunde hat in Fällen des Verzugs (bei Erstellung von Bauleistungen) nur dann Anspruch aus § 8 Nr. 3 VOB/B, wenn für Beginn und Fertigstellung eine Zeit nach dem Kalender schriftlich vereinbart war und der Kunde nach Ablauf dieser Zeit eine angemessene Nachfrist gesetzt und erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehen wird.

### 3. Kosten für nicht durchgeführte Aufträge (z. B. Reparaturen)

- Der entstandene und zu belegende Aufwand wird den Kunden in Rechnung gestellt (Fehlersuchzeit = Arbeitszeit), wenn ein Auftrag nicht durchgeführt werden kann, weil
- 3.1 der beanstandete Fehler bei der Überprüfung nicht auftrat,
- 3.2 ein benötigtes Ersatzteil nicht/nicht mehr zu beschaffen ist, ohne dass wir diesen Umstand zu vertreten haben,
- 3.3 der Kunde den Termin schuldhaft versäumt,
- 3.4 der Auftrag während der Durchführung zurückgezogen wurde.

### 4. Kostenvoranschlag (KV)

- 4.1 Wird vor Ausführung des Auftrages ein KV gewünscht, so hat der Kunde dies ausdrücklich anzugeben.
- 4.2 Ist zum Zweck der Erstellung eines KV ein Gegenstand zu demontieren, der dann aber nicht repariert werden soll, so braucht dieser nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gegen Erstattung der Kosten in den Ursprungszustand zurückversetzt werden. Dies gilt nicht, wenn der Kunde seine Zustimmung zur Demontage verweigert hat oder dies nicht erforderlich war.

### 5. Gewährleistung und Haftung

- 5.1 Gewährleistung und Haftung bei Reparaturen an Gegenständen.
- 5.1.1 Die Gewährleistungspflicht beträgt für alle Arbeitsleistungen und für eingebautes Material 6 Monate ab dem Zeitpunkt: 1 Woche bekauntegebener Fertigstellung.
- 5.1.2 Zur Mängelbeseitigung hat der Kunde uns die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Der Kunde hat insbesondere Sorge zu tragen, dass uns oder unserem Beauftragten der beanstandete Gegenstand zur Untersuchung und Durchführung der Nachbesserung zur Verfügung steht. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über.
- 5.1.3 Wenn sich im Rahmen eines Gewährleistungsverlangens des Kunden herausstellt, dass der nunmehr beanstandete Fehler auf eine andere technische Ursache zurückzuführen ist, als bei der ursprünglichen Reparatur vorlag, so handelt es sich um keinen Fall von Gewährleistung. Der neu entstandene und zu belegende Aufwand wird daher dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 5.1.4 Von jeglicher Gewährleistung ausgeschlossen sind: Beschädigung, Anschluß- oder Bedienungsfehler durch den Kunden sowie Schäden durch höhere Gewalt (z. B. Blitzeinschlag), Mängel durch Verschleiß, durch Überbeanspruchung (elektro-mechanischer Teile durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch).
- 5.1.5 Der Gewährleistungsanspruch erlischt, wenn ohne unser Einverständnis Änderungen an der Leistung vorgenommen werden.
- 5.1.6 Offensichtliche Mängel unserer Leistungen muß der Kunde unverzüglich, spätestens 10 Werktagen nach Eintritt der Erkennbarkeit, bei Abnahme oder Inbetriebnahme, schriftlich bei uns anzeigen, ansonsten sind wir von der Mängelhaftung befreit.
- 5.2 Gewährleistung und Haftung bei Bauleistungen richtet sich ausschließlich nach § 13 VOB/B.
- 5.3 Gewährleistung und Haftung bei Lieferung

- 5.3.1 Die Gewährleistungsfrist für alle verkauften, neuen Gegenstände sowie für von uns erstellte Anlagen beträgt 6 Monate ab Auslieferungstag. Mängel müssen innerhalb 10 Werktagen nach Inbetriebnahme gerügt werden, ansonsten sind wir von der Mängelhaftung befreit.
- 5.3.2 Gewährleistungsarbeiten erfolgen kostenlos
- 5.3.3 Gegebenenfalls erforderliche Anfahrten inklusive Reisespesen werden in Rechnung gestellt.

### 6. Erweitertes Pfandrecht an beweglichen Sachen

- 6.1 Wegen unserer Forderung steht uns aus dem Auftrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Auftrags in unseren Besitz gelangten Gegenstand des Kunden zu.
- 6.2 Wird der Reparaturgegenstand nicht innerhalb 4 Wochen nach Aufforderung abgeholt, kann von uns mit Ablauf dieser Frist ein angemessenes Lagergeld berechnet werden. Erfolgt nicht spätestens 3 Monate nach der Aufforderung die Abholung, entfällt die Verpflichtung zur weiteren Aufbewahrung und jede Haftung für leicht fahrlässige Beschädigung oder Untergang. 1 Monat vor Ablauf dieser Frist wird dem Kunden eine Verkaufsandrohung zugesandt. Wir sind berechtigt, den Gegenstand nach Ablauf dieser Frist zur Deckung unserer Forderungen zum Verkaufswert zu veräußern. Einen etwaigen Mehrerlös erstatten wir dem Kunden.

### 7. Eigentumsvorbehalt

- Soweit die anlässlich von Reparaturen eingeführten Ersatzteile o. ä. nicht wesentliche Bestandteile werden, behalten wir uns das Eigentum an diesen eingebauten Teilen bis zum Ausgleich aller unserer Forderungen aus dem Vertrag vor. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, können wir vom Kunden Herausgabe des Gegenstandes zum Zweck des Ausbaus der eingefügten Teile verlangen. Alle Kosten der Zurückholung und des Ausbaus trägt der Kunde. Wenn die Reparatur beim Kunden erfolgte, so hat er uns Gelegenheit zu geben, auch den Ausbau bei ihm vorzunehmen. Arbeits- und Wegekosten gehen zu Lasten des Kunden.

### 8. Besondere Bedingungen für die Ausführung von Bau- und Montagearbeiten

- 8.1 Bei Beginn der Montage müssen alle Bauarbeiten soweit fortgeschritten sein, dass die Montage unbehindert durchgeführt werden kann.
- 8.2 Verschließbarer Aufenthaltsraum für Monteure, Lagerraum für Material, etwaige Rüst- und Hebezeuge, Beihilfen zum Transport schwerer Gegenstände, Beleuchtung, Wasser und Heizmaterial sind, wenn keine anderweitigen Abmachungen getroffen worden sind, vom Besteller kostenlos zu stellen.
- 8.3 Nach Fertigstellung ist die Arbeit durch den Besteller abzunehmen. Bei größeren Arbeiten sind Teilabschnitte abzunehmen. Das an die Baustelle angelieferte Material bleibt bis zur Verarbeitung unser uneingeschränktes Eigentum. Die Gefahr für die Beschädigung und Untergang dieses Materials trägt der Besteller.
- 8.4 Wir sind berechtigt, den Beginn der Arbeiten von der Stellung einer dem Wert des angelieferten Materials entsprechenden Anzahlung abhängig zu machen und monatlich, dem Fortschritt der Arbeiten entsprechenden Teilzahlungen zu verlangen.

### 9. Preise und Zahlungsbedingungen

- 9.1 Die angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer
- 9.2 Für Leistungen, die im Auftrag nicht enthalten oder von der Leistungsbeschreibung abweichen, kann vom Kunden ein Nachtragsangebot angefordert werden. Soweit dies nicht erfolgt, werden diese Leistungen nach Aufmaß und Zeit berechnet
- 9.3 Hinsichtlich der Anzeige und des Nachweises von Zeitarbeiten gilt bei der Erstellung von Bauleistungen § 15 Nr. 5 VOB/B.
- 9.4 Bei Lieferung gelten die Preise ab Betriebsitz. Kosten für Versicherung, Fracht, Zoll und Verpackung ab Lieferort können getrennt berechnet werden. Wenn Verpackung erforderlich ist, so wird sie zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen.
- 9.5 Alle Rechnungsbeträge sind sofort nach Rechnungserhalt zahlbar.

### 10. Rücktritt

- 10.1 Wir können vom Vertrag zurücktreten:
- 10.1.1 wenn wir durch höhere Gewalt, Streik, Aussperrung oder durch einen sonstigen Umstand, den wir nicht zu vertreten haben und der für die Fertigstellung des Gegenstandes von erheblicher Bedeutung ist, die Lieferung nicht ausführen können,
- 10.1.2 wenn der Kunde einen schriftlich vereinbarten Zahlungstermin um mehr als 14 Tage überschreitet und eine ihm gesetzte Nachfrist von mindestens 14 Tagen verstreichen läßt.
- 10.2 Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten:
- 10.2.1 wenn wir schuldhaft die vom Kunden um eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung verlängerte Lieferzeit nicht einhalten. Kein Verschulden liegt vor bei Lieferhindernissen infolge von höherer Gewalt, Streik und Aussperrung. In solchen Fällen verlängert sich die Lieferzeit angemessen.
- 10.2.2 Die Lieferzeit gilt als eingehalten, wenn die Gegenstände termingerecht zum Versand bereitstehen.

11. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Nürnberg.
12. Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist für beide Teile Nürnberg.